

Asylbewerberleistungsgesetz: Bundesverfassungsgericht kippt Leistungskürzung in Sammelunterkünften

24.11.2022

Mit [Beschluss vom 19.10.2022](#), der heute bekanntgegeben wurde, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass [§ 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG](#) mit dem Menschenwürdegrundsatz und dem Sozialstaatsprinzip aus dem Grundgesetz (GG) unvereinbar ist (1 BvL 3/21). Das BVerfG hat angeordnet, dass Personen, die dieser Vorschrift unterfallen, Leistungen zur Existenzsicherung in Höhe der [Regelbedarfsstufe 1](#) erhalten.

[§ 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG](#) regelt, dass alleinstehende Erwachsene, die in Aufnahmeeinrichtungen nach [§ 44 AsylG](#) oder in Gemeinschaftsunterkünften nach [§ 53 AsylG](#) wohnen, Leistungen lediglich in Höhe der [Regelbedarfsstufe 2](#) erhalten. [§ 2 AsylbLG](#) regelt den Anspruch auf sogenannte Analogleistungen. Analogleistungen sind Leistungen nach dem AsylbLG, deren Höhe sich nach dem SGB XII (Sozialhilfe) bemisst. [§ 3a AsylbLG](#) enthält eine entsprechende Regelung für die abgesenkten Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG, die Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG in der Regel während der ersten 18 Monate ihres Aufenthalts erhalten.

[Alle Meldungen](#)